

Ausgabe 27 – 03.11.2014

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2 Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnungen für den konsekutiven
Masterstudiengang Logistik Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 4 Impressum

**Änderungsordnung
zur
Speziellen Prüfungsordnungen
für den konsekutiven Masterstudiengang Logistik
Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Dienstleistungen & Consulting der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 01.10.2014 die Änderungsordnung zu der Speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Logistik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen mit Datum vom 22.10.2014 genehmigt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsübersicht

<i>Inhaltsübersicht</i>	2
<i>Artikel I</i>	3
§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
<i>Artikel II</i>	3
Inkrafttreten	3

Artikel I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt ein mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser abgeschlossenes Erststudium (Bachelor, Diplom) mit wirtschaftswissenschaftlicher oder vergleichbarer Ausrichtung in einem akkreditierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland voraus oder einen solchen Abschluss an einer ausländischen Hochschule, für den in der Regel mindestens 180 ECTS nachzuweisen sind, und die Eignung für den Masterstudiengang.
- (2) Die Eignung wird dadurch nachgewiesen, dass:
 - a. gleichzeitig mindestens 15 Credits im Bereich Logistik und 15 Credits im Bereich IT-Communication und 15 Credits im Bereich Consulting nachzuweisen sind, oder
 - b. durch das Bestehen eines Eignungstests entsprechend den Bestimmungen des § 3 dieser Ordnung die besondere Eignung festgestellt wird, falls die erforderlichen Credits aus Absatz (2) a) nicht nachgewiesen werden.
- (3) Englischkenntnisse entsprechend Level B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachkurse (CEFR) werden vorausgesetzt.
- (4) Der Zugang ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem verwandten Studiengang (= Masterstudiengang mit mind. 60 % BWL-Anteil) an einer Hochschule im In- oder Ausland verloren hat.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen, den 22. Okt. 2014

gez Prof. Dr. Röckle
Dekan Fachbereich Dienstleistungen & Consulting

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,
Prof. Dr. Peter Mudra.